

# AMTSBLATT

## Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

|             |                                             |               |
|-------------|---------------------------------------------|---------------|
| Nr. 20/2009 | Amtliche Bekanntmachungen und Informationen | 08. Juni 2009 |
|-------------|---------------------------------------------|---------------|

### Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der 259. Hauptausschusssitzung der Stadt Leuna am 15. Juni 2009
2. Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wallendorf (Luppe)

### **1. Bekanntmachung 259. Hauptausschusssitzung der Stadt Leuna am 15. Juni 2009**

Die 259. Hauptausschusssitzung der Stadt Leuna findet am 15. Juni 2009, 17:30 Uhr im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna statt.

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

1. **Protokollkontrolle des Protokolls des Hauptausschusses vom 18. Mai 2009 (258. Sitzung)**
2. **Anfragen der Stadträte**
3. **Sitzungsvorlagen**

|          |                                                         |                                  |
|----------|---------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 18/06/09 | Anordnung zur Regelung der Grundwasserentnahme in Leuna | zu beraten am ↓<br>15. Juni 2009 |
|----------|---------------------------------------------------------|----------------------------------|

#### **4. Informationen der Bürgermeisterin/ Berichte aus den Ausschüssen**

- Auswertung der Wahlergebnisse zu den Europa- und Stadtratswahlen
- B-Plan 8.4 Hochhalde Leuna
- Jahresabschluss Stadtwerke
- Strukturveränderungen der WWL GmbH - aktueller Stand

#### Nicht öffentlicher Teil

#### **5. Sitzungsvorlagen**

zu beraten am ↓

|          |                                                                                                                                                                   |               |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 17/06/09 | Vergabe zur Instandsetzung des Fußgängersteiges an der Eisenbahnbrücke über die Saale 3. BA „Sanierung der Flutbrücke Ost sowie der Abriss des Treppenturmes Ost“ | 15. Juni 2009 |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|

### 5.1. Informationen der Bürgermeisterin

-

Gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wallendorf (Luppe)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wallendorf (Luppe) seiner Sitzung am 18. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

### Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wallendorf (Luppe)

#### § 1

#### Inhalt der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt keine Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, sie überträgt die Reinigung auf die Grundstückseigentümer.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von den Straßen, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - a) alle selbstständigen Gehwege,
  - b) alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - c) soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, ist ein Streifen von 1,5 Meter Breite als Gehweg zu behandeln.

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

## § 2

### Art und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die mechanische Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat, zurück gebliebenem Streugut und sonstigem Abfall. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Unkrautbekämpfungsmittel (insbesondere Herbizide/Pestizide) dürfen nicht eingesetzt werden.

(3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(4) Die Straßenreinigung ist mindestens einmal im Monat vor Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 20:00 Uhr, durchzuführen.

(5) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

(6) Bei der Straßenreinigung, wie auch beim Winterdienst, ist besonders auf das Freihalten von oberirdischen Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, sowie sonstiger Verschlüsse von Versorgungsleitungen zu achten.

## § 3

### Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder Splitt zu streuen. Die Verwendung von Asche ist verboten. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Brückenabgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

#### § 4

##### **Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Wallendorf (Luppe)**

(1) Die Reinigung gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung wird für folgende Straßen vollständig den Eigentümern der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt:

- a) Am Floßgraben,
- b) Am Kellerberg,
- c) Am Sportplatz,
- d) An den Quellen,
- e) An der Bergschenke,
- f) Auenweg,
- g) Bahnhofstraße
- h) Friedensdorfer Weg,
- i) Hohlweg,
- j) Kärrnerstraße,
- k) Kohlenstraße
- l) Leipziger Straße
- m) Mühlstraße
- n) Schulstraße
- o) Süd
- p) Wohnheim

#### § 5

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 insbesondere Unkraut, Laub, Schmutz, Unrat, zurück gebliebenes Streugut und sonstige Abfälle nicht beseitigt,

- § 2 Abs. 2 zu Reinigungsarbeiten Herbizide/ Pestizide oder sonstige chemische Unkrautbekämpfungsmittel einsetzt,
- § 2 Abs. 3 besondere Staubentwicklung nicht ausreichend vorbeugt, soweit nicht behördlich angeordnete Maßnahmen zum Wassersparen dem entgegenstehen,
- § 2 Abs. 4 die Straßenreinigung nicht mindestens einmal im Monat durchführt,
- § 2 Abs. 5 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
- § 2 Abs. 6 oberirdische Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, sowie Verschlüsse von Versorgungsleitungen nicht freihält,
- § 3 Abs. 1 und 2 Gehwege nicht oder nicht mit den vorgeschriebenen Mitteln von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte streut,
- § 3 Abs. 3 den Winterdienst nicht zu den dort vorgesehenen Zeiten durchführt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wallendorf (Luppe), 28. Mai 2009

Pomian  
Bürgermeister

Siegel

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin der Trägergemeinde  
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Impressum:</b> Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau<br/><b>Herausgeber:</b> Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; <b>Verantwortlich:</b> Hauptamt <b>Auflagenhöhe: 200 Stück</b><br/><b>Druck:</b> VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna<br/><b>Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.</b><br/>Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|